

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 27 (1925)
Heft: 19-20

Rubrik: Wirtschaftliche Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WIRTSCHAFTLICHE NOTIZEN

BESTEUERUNG DER AUSLÄNDISCHEN COUPONS

Die vom Eidgenössischen Finanzdepartement geplante Erhöhung der Couponssteuer und ihre Ausdehnung auf ausländische Coupons ist scheinbar geeignet, der Bevorzugung ausländischer Kapitalanlagen durch schweizerische Sparer entgegenzuwirken und damit den doppelten Zweck zu erfüllen, dem Bund eine neue Einnahmequelle zu erschließen und gleichzeitig den inländischen Kredit zu verbilligen. Eine solche Steuer dürfte daher in weiten Kreisen «populär» sein. Damit wären aber ihre Vorzüge erschöpft und ihre Auswirkungen werden ganz andere sein, als ihre Befürworter anzunehmen scheinen.

Abgesehen davon, dass eine derartige Ausdehnung der Couponsteuer eine neue Steigerung der in der Schweiz bereits auf einer unerträglichen Höhe stehenden direkten Steuern und eine Verschärfung des schon vorhandenen Missverhältnisses zwischen diesen und den Verbrauchssteuern darstellen würde, dürfte die Besteuerung ausländischer Coupons und Dividenden-Warrants zur Folge haben, dass diese Papiere einfach ausländischen Banken zum Inkasso übergeben werden und dadurch der Besteuerung enttrinnen. Bisher war der weitaus größte Teil des sehr umfangreichen schweizerischen Besitzes an ausländischen Werttiteln bei einheimischen Banken deponiert und bildete für diese eine ansehnliche direkte und namentlich indirekte Einnahmequelle. Dieser Wertschriftenbestand wurde in der Regel auch gewissenhaft versteuert und repräsentierte einen nicht unbedeutenden Teil der Steuererträge, sowohl der Kantone und Gemeinden als auch – seit Bestehen der Kriegssteuer – des Bundes. Sobald nun aber die im Inland vorgenommene Einlösung fremder Coupons einer Steuer unterworfen wird, die selbstverständlich nicht erhoben werden kann, wenn die Auszahlung, bzw. die Gutschrift im Auslande erfolgt, so entsteht auch ein starker Anreiz sich der neuen Steuer auf durchaus legitime Weise durch Deponierung der Wertschriften im Auslande zu entziehen. Wenn aber einmal die Gepflogenheit, Titeldepots im Auslande zu unterhalten, in weiteren Kreisen festen Fuss gefasst hat, so wächst auch, wie die Erfahrungen vom Herbst 1922 gezeigt haben, die Versuchung, diese Vermögensbestandteile dauernd auf weniger legitime Art der ordentlichen Besteuerung zu entziehen: der Kapitalexport wird zur Steuerflucht. Ganz abgesehen von der dadurch bewirkten Untergrabung der allgemeinen Steuermoral würde auf diese Weise der Fiskus weit größere Summen einbüßen als er je hoffen könnte, aus der Besteuerung der Coupons der im Lande verbliebenen ausländischen Wertschriften einzukassieren.

Aber auch der andere von der Couponsteuer-Novelle erhoffte Vorteil, die Verbilligung des inländischen Kredites, dürfte genau entgegengesetzte Wirkungen zeitigen. Schon mit Rücksicht darauf, dass sich, wie wir gesehen haben, auch fernerhin ausländische Coupons mit Leichtigkeit der schweizerischen Besteuerung werden entziehen können, wird bei einer Steuererhöhung auf einheimischen Coupons der Kapitalanlage in ausländischen Titeln Vorschub geleistet, der Kredit für einheimische Schuldner verteuert. Aber selbst wenn die

Mehrbesteuerung inländischer Coupons fallen gelassen würde, hätte die Expatriierung eines großen Teils der jetzt bei schweizerischen Banken liegenden ausländischen Wertschriften eine bedeutende Verminderung der dem einheimischen Kapitalmarkt jährlich neu zufließenden Gelder zur Folge, denn die Erträge der im Auslande deponierten Wertschriften würden, soweit sie nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderlich wären, natürlicherweise auch wieder im Auslande neu angelegt, und hörten dadurch auf, ein wichtiger Faktor in der Neubildung des einheimischen Sparkapitals und in der Befriedigung der Kapitalbedürfnisse des Inlandes darzustellen.

Angesichts der so überaus ungünstigen Folgen, welche die geplante Neuerung nach sich ziehen würde und der großen noch unerschlossenen Finanzquellen, die dem Bunde in der Besteuerung des Luxusverbrauchs (Alkohol, Tabak, Kinos usw.) zur Verfügung stehen, liegt der Schluss nahe, dass für die Einbringung des Projektes nicht so sehr wirtschaftliche Erwägungen als politische Rücksichten maßgebend waren.